# **IV** Tierschutz

# IV.A Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes

IV		Tierschutz	1
I	V.A	Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes	1
A	Abkürzun	gsverzeichnis	1
	IV.A.1	Nationale Strategie, Ziele und Maßnahmen	2
	IV.A.2	Behörden, Kontrollstellen	3
	IV.A.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	4
	IV.A.	3.a Organisation der Kontrolle	5
	IV.A.	3.b Kontrollpläne	7
	IV.A.4	Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten	7
	IV.A.5	Audits	7
	IV.A.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	8
		Abkürzungsverzeichnis	
BMGF		Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	
B-V	/G	Bundes-Verfassungsgesetz	
idg		in der geltenden Fassung	
TSchG		Tierschutzgesetz	

Mit 1. Jänner 2005 wurde dem Bund die Gesetzgebung für "allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes" übertragen, die Vollziehung ist Landessache. Die Bundeskompetenz fällt in die Zuständigkeit des BMGF.

# IV.A.1 Nationale Strategie, Ziele und Maßnahmen

Das Ziel ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Im Vordergrund steht hierbei der Schutz des einzelnen Tieres unabhängig davon, ob dieses Tier der Obhut des Menschen untersteht oder nicht. Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

Für die Bundesministerin sind gemäß Tierschutzgesetz, BGBI I Nr. 118/2004 idgF, (TSchG) beratende Gremien eingerichtet, nämlich der Vollzugsbeirat, die Tierschutzkommission und der Tierschutzrat.

Zu den Aufgaben des **Tierschutzrates** zählen die Beratung der Tierschutzkommission und der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes, die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen, die Erstellung von Unterlagen, die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten, die Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise, sowie die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 TSchG.

Die Aufgaben des **Vollzugsbeirates** liegen in der Erarbeitung von Richtlinien, die für den einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes in den Ländern und im Bereich des Tierschutzes beim Transport notwendig sind, sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Hinblick auf den Vollzug.

Die **Tierschutzkommission** wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes im § 41a rechtlich festgelegt. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Fraktionen sowie vier von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellte Expertinnen und Experten an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

Auf Grund der Empfehlungen der Tierschutzkommission hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung wird durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gemäß § 41a Abs. 9 ein mehrjähriger Arbeitsplan erstellt. In diesem Arbeitsplan wurden auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Regierung 2013-2018 und Vorhaben der Europäischen Kommission, welche im "Aktionsplan der Gemeinschaft

über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2011-2015" definiert sind, berücksichtigt.

Im mehrjährigen Arbeitsplan sind unter anderem folgende Arbeitsschwerpunkte betreffend landwirtschaftlicher Nutztiere für die Jahre 2014- 2018 festgehalten:

- Abferkelbuchtenprojekt
- Eingriffe bei Nutztieren
- Zulassung neuartiger Stalleinrichtungen; Gütezeichen Tierhaltungssystemen
- Leitlinien und Checklisten
- Übergangsfristen des Bundestierschutzgesetzes

Das vollständige Dokument, das auch Einzelheiten zu den oben angeführten Schwerpunkten enthält, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen abrufbar.

# IV.A.2 Behörden, Kontrollstellen

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 8 des B-VG ist Tierschutz – soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Jagd oder der Fischerei – in Gesetzgebung Bundes- aber in Vollziehung Landessache.

# Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (zentrale Stelle, BMGF)

Mit Inkrafttreten des TSchG ist das BMGF, Abteilung II/B/11 Tierschutz und Tiertransport – unterstützt durch den Vollzugsbeirat – die zentrale zuständige Stelle gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Seit 1. Jänner 2014 nimmt gem. Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG das BMGF Amtsparteistellung in allen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz ein. Damit ist auch ein Beschwerderecht gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden verbunden.

# Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Für die Gesetzgebung des Tierversuchswesens ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständig.

# Landeshauptmann

Die Vollziehung und Kontrolle des TSchG und der darauf basierenden Verordnungen erfolgt direkt durch die Länder. Gemäß § 33 (1) TSchG, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt, ist die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde. Da keine Weisungsbefugnis durch die Bundesministerin besteht, kann es aus diesem Grund keinen Durchführungserlass der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu den Bestimmungen des TSchG und seinen Verordnungen geben.

Weiters gibt es gemäß § 41 des TSchG pro Bundesland einen

**Tierschutzombudsmann**, welcher die Aufgabe hat, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und in diesem Zusammenhang auch die Beschwerden der Öffentlichkeit zu untersuchen. Er berichtet der Landesregierung über seine Tätigkeit, unterliegt jedoch

in Ausübung seines Amtes keinen Weisungen und nimmt Amtsparteistellung in Verwaltungsstrafverfahren ein.

# Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 6 Hauptreferat Gesundheit Referat Veterinärdirektion Tierschutz

#### Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege Unterabteilung Veterinärwesen

# Niederösterreich

Amt der Niederösterreichische Landesregierung Abteilung Naturschutz- Abt. RU 5

# Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

### Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie Referat 4/03 Landesveterinärdirektion

#### Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

#### Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Landesveterinärdirektion

# Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

#### Wien

Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienst und Tierschutz Referat 4 – Tierschutz, Tierhaltung

# IV.A.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Die Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen

Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane. Es sind für verschiedene Bereiche Mindestquoten für Kontrollen festgelegt, die Auswahl der Betriebe und die Zuteilung der Ressourcen liegt in der Zuständigkeit der Länder, da der Vollzug gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 8 B-VG Landessache ist.

Zur Erarbeitung von Richtlinien, die für einen einheitlichen Vollzug notwendig sind, wurde der Vollzugsbeirat eingerichtet, der jährlich zweimal tagt. Auch bei den Sitzungen mit den Landesveterinärdirektoren werden Tierschutzthemen behandelt.

# IV.A.3.a Organisation der Kontrolle

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, mindestens 2% der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzrechtsvorschriften sind bei den betreffenden Tierhaltern in den darauf folgenden 3 Jahren Nachkontrollen durchzuführen. Kontrollen, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden, sowie Verdachts- und Nachkontrollen sind in die Mindestquote nicht einzurechnen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt auf Grundlage einer Risikoanalyse. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere,
- die Produktionsweisen und Haltungsformen,
- die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen,
- die Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher und
- anderer Kontrollen sowie
- sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellende Informationen über die Tierhaltung und auf Grund der Vollziehung anderer Bundesgesetze oder Landesgesetze verfügbare Informationen, die Aufschluss über die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften geben können.

Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe haben der Behörde auf Aufforderung zur Ermöglichung einer Risikoanalyse die erforderlichen Informationen über den Haltungsbetrieb zu übermitteln, sofern diese nicht von anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idgF, hat sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen

- der Amtstierärzte
- oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzte als Kontrollorgane zu bedienen.
- Die Behörde kann sich bei der Kontrolle des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung der zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärzten gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LMSVG, idgF, bedienen.

• Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen.

Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen mit einem Zeugnis belegen können:

- Studienzweig Zoologie der Studienrichtung Biologie;
- Studium der Veterinärmedizin;
- Studienzweig Nutztierwissenschaften der Studienrichtung Landwirtschaft;
- Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister bei Einsatzbereich Teichwirtschaft;
- Lehrberuf Tierpfleger;
- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft, Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft für alpenländische Landwirtschaft;
- aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung.

Amtstierärzte gemäß § 2 Abs. 2 Tierärztegesetz haben entsprechend der Art und Ausrichtung der von ihnen durchzuführenden Kontrollen den gesamten Lehrgang gemäß Anhang I Punkt B der Tierschutz- Kontrollverordnung oder die für sie daraus relevanten Teile als Weiterbildung zu absolvieren. Alle übrigen Personen, die zur Durchführung von Kontrollen eingesetzt werden, ausgenommen die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärzten gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LMSVG, idgF, müssen ab 1. Jänner 2008 diesen Lehrgang nachweislich absolviert haben.

Dieser Lehrgang im Stundenausmaß von 60 Stunden umfasst folgende Inhalte:

- Nationale Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Tierschutz;
- Verfahrensrecht;
- Internationale Kontrollen und die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten;
- Tiergerechtheit und deren Beurteilung anhand von Indikatoren;
- Einführung in die Tierschutzethik;
- Verhalten und Ansprüche an die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Heim- und Wildtieren;
- Verhalten und Ansprüche an die Haltung von Exoten;
- Eingriffe: ethische Grundsätze, gesetzliche Situationen, fachgerechte Durchführung;
- Grundsätze über den Transport von Tieren und Transportkontrollen;
- Grundsätzliche Kenntnisse über die Landwirtschaft: Organisation, Produktionsmethoden und internationaler Handel.

# IV.A.3.b Kontrollpläne

Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG hat mindestens 2% der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Das BMGF hat im August 2006 Handbücher und Checklisten zur "Selbstevaluierung Tierschutz" für Rinder, Schweine, Ziege, Schafe und Geflügel für Landwirte als Leitfaden für die Selbstkontrolle auf Einhaltung Tierschutzrechtsbestimmungen und für die mit dem Vollzug Landesbehörden herausgegeben. Diese Handbücher und Checklisten werden laufend aktualisiert. Im Geflügelbereich erfolgte eine Splittung und 2013 die Erstellung des Handbuchs und der Checkliste Pferd.

Alle Handbücher und Checklisten sind auf der Homepage abrufbar.

Gemäß § 35 Abs. 3 des TSchG sind die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen von der Behörde in das elektronische Register gemäß § 8 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idgF, einzutragen.

Gemäß § 8 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde der Landesregierung über das Ergebnis der jährlich durchgeführten Kontrollen schriftlich zu berichten und diese hat die nach Tierarten und Haltungssystemen zusammengefassten Ergebnisse bis spätestens 31. März des Folgejahres dem BMGF vorzulegen.

Seit dem Berichtsjahr 2008 erfolgt gemäß Entscheidung 2006/778 EG ein jährlicher Bericht an die Europäische Kommission.

Dem Nationalrat wird durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gemäß § 41a Abs. 9 des TSchG alle zwei Jahre ein <u>Tierschutzbericht</u> vorgelegt, um die Fortschritte im Tierschutz zu dokumentieren.

2014 wurde zum zweiten Mal ein mehrjähriger Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes erarbeitet, welcher Empfehlungen der Tierschutzkommission bezüglich politischer Schwerpunktsetzung, Vorschläge des Tierschutzrates über inhaltliche Schwerpunkte und Vorschläge des Vollzugsbeirates aus Sicht des Vollzugs beinhaltet.

Gemäß § 42 Abs. 7 Z 8 erstellt der Tierschutzrat einen zu veröffentlichenden Bericht über seine Tätigkeit.

# IV.A.4 Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten

Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehen an die zuständigen Abteilungen des BMGF.

#### **IV.A.5 Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel "Einleitung und horizontale Aspekte", 7.7 "Anhang Auditsystem" beschrieben.

# IV.A.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.